

## **Versagung der Gewähr von Akteneinsicht wg. Gefährdung des Untersuchungszwecks**

*BGH, Beschl. v. 10.03.2021 – 2 BGs 751/20, NStZ 2022, 564 (m. Anm. Knauer/Pretsch)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der GBA beim BGH führte gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts gem. §§ 129a, 129b StGB. Der Beschuldigte befindet sich seit etwa August 2017 in Gefangenschaft kurdischer Kräfte im Irak. Am 06.10.2017 erließ der Ermittlungsrichter des BGH einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten, dem zur Last gelegt wird, dass er sich nach seiner Ausreise über die Türkei nach Syrien dem „IS“ angeschlossen habe und dort gegen Bezahlung in Krankenhäusern als Pfleger gearbeitet habe und mit seiner Familie verschiedene ihm durch den „IS“ zugewiesene Wohnungen bezogen hat. Auf einen Akteneinsichts Antrag des Verteidigers des Beschuldigten gewährte der GBA teilweise Akteneinsicht. Ein weiteres Akteneinsichtsgesuch des Verteidigers lehnte der GBA ab und führte aus, dass weitere Akteneinsicht mangels Abschluss der Ermittlungen nicht gewährt werden könne. Hiergegen setzt sich der Anwalt mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung zur Wehr.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der BGH führt zunächst aus, dass der Antrag gem. § 147 Abs. 5 S. 2 StPO statthaft ist, da sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befände, da der Beschuldigte im Irak inhaftiert sei. Zur Begründetheit führt der BGH aus, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Versagung von Akteneinsicht nicht vorlägen. Eine Gefährdung des Untersuchungszwecks liegt nur dann vor, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu befürchten ist, dass bei Gewährung von Akteneinsicht die Sachaufklärung beeinträchtigt ist. Die Vorschrift trage dabei dem Grundgedanken effektiver Sachaufklärung Rechnung, durch den der StA im Vorverfahren ein Informationsvorsprung eingeräumt wird, der allerdings nur greift, wenn der Untersuchungszweck gefährdet würde. Für eine Versagungsentscheidung muss die Akte zunächst Erkenntnisse beinhalten, die dem Beschuldigten unbekannt sind und eine Gesamtabwägung ergeben, dass es bei Kenntniserlangung zu Flucht- oder Verdunkelungshandlungen kommen wird. Bei Vorbereitung strafprozessualer (heimlicher) Zwangsmaßnahmen wird eine Versagung als stets zulässig betrachtet. Vorliegend lägen somit die Voraussetzungen einer Versagung nicht vor: Dabei wurde insbesondere auf die Inhaftierung im Irak hingewiesen, sowie auf die zu „pauschale“ Ablehnungsentscheidung durch den GBA.

### **III. Problemstandort**

Das Akteneinsichtsrecht der Verteidigung stellt (in der Praxis) Dreh- und Angelpunkt einer effektiven Verteidigung dar und ist deshalb auch prozessual von enormer Wichtigkeit. Der Beschluss des BGH konkretisiert und formalisiert die Prüfung eines Akteneinsichtsantrags.